



Informations- und Cybersicherheitsgesetz

Erläuterungen für die 2. Lesung

Inhalt

1.	Ausgangslage	2
2.	Zu Art. 5 (Pflichten der Behörden)	2
2.1	Neuer Regelungsvorschlag	2
2.2	Erläuterungen	2
3.	Zu Art. 20 ff. (Personensicherheitsprüfung)	3
3.1	Neuer Regelungsvorschlag	3
3.2	Erläuterungen	5
3.2.1	Zu Art. 20 (Zweck)	6
3.2.2	Zu Art. 21 (Prüfstufen)	6
3.2.3	Zu Art. 22 (Voraussetzungen)	7
3.2.4	Zu Art. 23 (Zu prüfende Personen)	8
3.2.5	Zu Art. 24 (Prüfende Behörden)	8
3.2.6	Zu Art. 25 (Prüfung durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfung des Bundes)	8
3.2.7	Zu Art. 28 (Ergebnis)	9
3.2.8	Zu Art. 29 (Folgen)	10
3.2.9	Zu Art. 30 (Wiederholung)	10
4.	Zu neu Art. 33 / bisher Art. 30 (Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates)	10
4.1	Neuer Regelungsvorschlag	10
4.2	Erläuterungen	10

1. Ausgangslage

Am 5. Dezember 2024 stimmte der Grosse Rat dem Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG, Geschäft 2020.KAIO.134) in erster Lesung zu. Er wies allerdings die folgenden Bestimmungen zur Überarbeitung an die vorberatende staats- und aussenpolitische Kommission (SAK) zurück:

- Art. 5: «Rückweisung an die Kommission mit dem Prüfauftrag, eine Pflicht der Behörde zur regelmässigen Überprüfung der getroffenen Massnahmen zu ergänzen, in Anlehnung an Art. 7 Abs. 1 des Informationsschutzgesetzes (ISG) des Bundes.»
- Art. 21: «Rückweisung an die Kommission mit Auflage: Prüfung und Vorschlag einer Regelung, die festlegt, welches die zu prüfenden Funktionen und wer die prüfenden Behörden sind sowie in welcher Periodizität Personensicherheitsprüfungen durchgeführt werden sollen. Zudem ist die Gültigkeit der Bestimmungen für Richterinnen und Richter zu klären.»
- Art. 30: «Rückweisung an die Kommission mit dem Prüfauftrag, eine periodische Evaluation der Umsetzung, der Zweckmässigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit des Gesetzes zu ergänzen, in Anlehnung an Art. 88 des Informationsschutzgesetzes (ISG) des Bundes.»

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse hat die Finanzdirektion im Auftrag der SAK die nachfolgenden Anpassungsvorschläge erarbeitet.

2. Zu Art. 5 (Pflichten der Behörden)

2.1 Neuer Regelungsvorschlag

Artikel 5 Absatz 1 wird durch einen neuen Buchstabe d ergänzt:

Art. 5 Pflichten der Behörden

¹ Die Behörden sorgen dafür, dass

- a der Schutzbedarf der Informationen in ihrem Verantwortungsbereich beurteilt wird,
- b die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit der Informationen gemäss Buchstabe a ihrem Schutzbedarf entsprechend gewährleistet sind,
- c ihre ICT-Mittel vor Missbrauch und Störungen geschützt werden, und
- d die Informationssicherheit regelmässig überprüft wird.

2.2 Erläuterungen

Dass die Sicherheit regelmässig zu überprüfen ist, ergibt sich bereits sinngemäss aus der Regel von Artikel 5 Absatz 2, wonach die Risiken für die Informationssicherheit laufend beurteilt und entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen. Indes spricht nichts dagegen, diese Pflicht im Sinne des Rückweisungsbeschlusses expliziter im Gesetz zu verankern.

Wie im Rückweisungsbeschluss vorgesehen, orientiert sich die neue Bestimmung an Artikel 7 Absatz 1 ISG, der lautet: «Die verpflichteten Behörden sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür, dass die Informationssicherheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik organisiert, umgesetzt und überprüft wird.»

Obwohl der Rückweisungsantrag zu Artikel 5 Absatz 2 (Risikomanagement) gestellt wurde, schlagen wir vor, die neue Pflicht in Artikel 5 Absatz 1 zu verankern, denn sie betrifft nicht eigentlich das Risikomanagement.

3. Zu Art. 20 ff. (Personensicherheitsprüfung)

3.1 Neuer Regelungsvorschlag

Die Bestimmungen über die Personensicherheitsprüfung werden wie folgt neu gefasst (inhaltliche Änderungen unterstrichen, Verschiebungen nicht). Aufgrund der Einfügung neuer Artikel ändert sich die Nummerierung dieser und der folgenden Artikel.

Art. 20 Zweck

¹ Die Personensicherheitsprüfung dient zur Beurteilung, ob ein Risiko für die Informationssicherheit oder die Sicherheit von Anlagen bestehen könnte, wenn eine Person im Rahmen ihrer Funktion oder eines Auftrags Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen oder Anlagen hat.

² Bei der Personensicherheitsprüfung werden die für die Beurteilung gemäss Absatz 1 benötigten Daten über die Vertrauenswürdigkeit der geprüften Person erhoben, insbesondere über ihre allfällige Straffälligkeit und ihre finanzielle Lage.

Art. 21 Prüfstufen

¹ Die Personensicherheitsprüfung wird als Grundsicherheitsprüfung oder als erweiterte Personensicherheitsprüfung durchgeführt.

² Bei der Grundsicherheitsprüfung kann die prüfende Behörde

- a Daten aus dem Strafregister oder aus den Registern der Betreibungs- und Konkursbehörden erheben,
- b Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen oder eigenen Akten berücksichtigen,
- c die geprüfte Person oder, mit ihrer Zustimmung, Drittpersonen befragen.

³ Bei der erweiterten Personensicherheitsprüfung kann die prüfende Behörde zudem durch die Kantonspolizei Daten erheben lassen

- a aus den Datenbearbeitungssystemen der Kantonspolizei gemäss Artikel 143 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG),
- b aus den Datenbearbeitungssystemen des Bundes oder der anderen Kantone, soweit die Kantonspolizei gemäss Artikel 147 PolG zum direkten Zugriff berechtigt ist.

⁴ Die Kantonspolizei teilt der prüfenden Behörde die Daten gemäss Absatz 3 in dem Umfang mit, der für den Zweck der Prüfung erforderlich ist. Soweit damit vereinbar, anonymisiert sie die Daten und fasst sie zusammen.

Art. 22 Voraussetzungen

¹ Die Grundsicherheitsprüfung kann durchgeführt werden, wenn die zu prüfende Person

- a häufig oder in grossem Umfang Zugang hat zu
 - 1. als "vertraulich" klassifizierten Informationen,
 - 2. besonders schützenswerten Personendaten, deren Offenbarung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen schwerwiegend beeinträchtigen könnte,
- b Einblick in wichtige politische oder sicherheitsrelevante Geschäfte hat,
- c Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 hat,
oder
- d eine Tätigkeit ausübt, mit der vergleichbare Risiken verbunden sind.

² Die erweiterte Personensicherheitsprüfung kann durchgeführt werden, wenn die zu prüfende Person

- a häufig oder in grossem Umfang Zugang hat zu

- 1. als "geheim" klassifizierten Informationen,
 - 2. Personendaten, deren Offenbarung eine Gefahr für die körperliche Integrität der Betroffenen darstellen könnte,
- b regelmässig oder unbegleitet Zugang zu sicherheitsrelevanten Anlagen oder zu Sicherheitszonen gemäss Artikel 18 hat, oder
 - c eine Tätigkeit ausübt, mit der vergleichbare Risiken verbunden sind.

Art. 23 Zu prüfende Personen

¹ Folgende Behörden regeln je für ihren Bereich, welche Funktionen welcher Stufe der Personensicherheitsprüfung unterzogen werden:

- a der Grosse Rat:
 - 1. für die von ihm gewählten Personen: durch Dekret,
 - 2. für die Angestellten der Parlamentsdienste und die Beauftragten des Grossen Rates oder der Parlamentsdienste: durch Weisung des Büros,
- b der Regierungsrat: für die von ihm gewählten Personen sowie die Angestellten und Beauftragten der Direktionen und der Staatskanzlei durch Verordnung,
- c die Justizverwaltungsleitung: für die Angestellten und Beauftragten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft durch Weisung.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, dass die Regelung gemäss Absatz 1 Buchstabe b in Bezug auf Angestellte und Beauftragte durch Weisungen der Direktionen oder der Staatskanzlei oder von Fachorganen der Verwaltung erfolgt.

³ [Variante:] Die Richterinnen und Richter werden [Variante 1: einer Grundsicherheitsprüfung] [Variante 2: einer erweiterten Personensicherheitsprüfung] [Variante 3: keiner Personensicherheitsprüfung] unterzogen.

Art. 24 Prüfende Behörden

¹ Angestellte der Behörden werden durch die Anstellungsbehörde geprüft.

² Beauftragte der Behörden werden durch die auftraggebende Behörde geprüft.

³ Personen, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen, werden geprüft

- a durch die Behörde, die den Antrag zur Wahl stellt, oder
- b durch die Wahlbehörde, wenn keine Behörde einen Antrag zur Wahl stellt.

Art. 25 Prüfung durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfung des Bundes

¹ Auf Antrag der prüfenden Behörden gemäss Artikel 24 können die Sicherheitsverantwortlichen des Grossen Rates, der Direktionen oder der Staatskanzlei sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ausnahmsweise die für Personensicherheitsprüfungen zuständige Fachstelle des Bundes mit der Durchführung der erweiterten Personensicherheitsprüfung beauftragen, wenn

- a die ausgeübte Tätigkeit mit einem besonders hohen Risiko verbunden ist,
- b die geprüfte Person einen Auslandsbezug aufweist, aus dem sich Risiken ergeben könnten, oder
- c eine Befragung durch Fachpersonen angezeigt erscheint.

² In diesem Fall sind für den Umfang und das Verfahren der erweiterten Personensicherheitsprüfung die Artikel 34 bis 39 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2020 über die Informationssicherheit beim Bund (ISG) sowie die entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrechts massgeblich. Eine Befragung nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d ISG ist möglich.

³ Die prüfende Behörde kann auf eine Personensicherheitsprüfung verzichten, wenn die zu prüfende Person eine Sicherheitserklärung der Fachstelle des Bundes (Art. 40 ISG) vorlegt und die Wiederholungsfrist (Art. 30) noch nicht abgelaufen ist.

Art. 26 Einwilligung und Mitwirkung

¹ Personensicherheitsprüfungen dürfen nur mit der Einwilligung der zu prüfenden Person durchgeführt werden.

² Die zu prüfende Person ist verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

Art. 27 Vorbehalt der Bundesgesetzgebung

¹ Bei Personen, die klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten oder auf ICT-Mittel des Bundes zugreifen, bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Informationssicherheit vorbehalten.

Art. 28 Ergebnis

¹ Die prüfende Behörde teilt der geprüften Person das Ergebnis der Personensicherheitsprüfung mit.

² Die geprüfte Person kann innert zehn Tagen Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden.

³ Die prüfende Behörde vernichtet die Prüfungsunterlagen

a innerhalb von drei Monaten, nachdem die geprüfte Person

- 1. die Wahl, die Anstellung oder den Auftrag ablehnt,

- 2. dafür nicht berücksichtigt wird, oder

- 3. die Funktion, wegen der sie geprüft wurde, nicht mehr ausübt,

b. spätestens jedoch nach zehn Jahren.

Art. 29 Folgen

¹ Stimmt eine zu prüfende Person der Prüfung nicht zu (Art. 26) oder ergeben sich aus der Prüfung Erkenntnisse, die einem Arbeitsverhältnis, einer Wahl oder einem Auftrag entgegenstehen,

a kann auf den Abschluss eines Arbeitsvertrags, auf die Wahl oder auf die Beauftragung verzichtet werden,

b kann von einer bereits erfolgten mündlichen oder schriftlichen Zusage zurückgetreten werden,

c können bei bestehendem Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.

Art. 30 Wiederholung

¹ Die Personensicherheitsprüfung von Angestellten und Beauftragten wird wie folgt wiederholt:

a Grundsicherheitsprüfung: frühestens nach fünf, spätestens aber nach zehn Jahren,

b erweiterte Personensicherheitsprüfung: frühestens nach drei, spätestens aber nach fünf Jahren.

² Die prüfende Behörde kann die Personensicherheitsprüfung früher wiederholen, wenn sie Grund hat anzunehmen, dass seit der letzten Prüfung neue Risiken entstanden sind.

³ Die erstmalige Personensicherheitsprüfung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angestellten oder beauftragten Personen erfolgt innerhalb der Fristen gemäss Absatz 1.

⁴ Die Personensicherheitsprüfung von Behördenmitgliedern wird anlässlich ihrer Wiederwahl wiederholt.

3.2 Erläuterungen

Die hier vorgeschlagenen Bestimmungen berücksichtigen sowohl das Anliegen des Grossen Rates, bestimmte Aspekte der Personensicherheitsprüfung (PSP) konkreter zu regeln, wie auch die Absicht des Regierungsrates, die PSP wie im geltenden Polizeigesetz möglichst einfach und weniger bürokratisch als im Bundesrecht zu regeln.

Der Regelungsvorschlag entstand nach Abstimmung mit der Sicherheitsdirektion, der Kantonspolizei und der Fachstelle PSP des Bundes im Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS). Die Finanzdirektion

hat seine Eckpunkte am 13. Januar 2025 mit dem Präsidenten sowie dem Referenten und der Referentin der SAK vorbesprochen.

3.2.1 Zu Art. 20 (Zweck)

Die Ergänzung «Zugang zu sicherheitsrelevanten Informationen oder Anlagen» erfolgt, um diese schon im Antrag des Regierungsrates (bisheriger Art. 22 Bst. c) vorgesehene Voraussetzung einer PSP auch im Zweckartikel abzubilden und damit klarzumachen, dass eine PSP insoweit auch dem Schutz vor Risiken dient, die nicht oder nicht nur den Schutz von Informationen betreffen, sondern auch weitere Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit (Art. 1 Abs. 2 Bst. c E-ICSG).

Sie trägt dem im Rahmen der Vorbereitung des Regelungsvorschlags geäusserten Bedürfnis der Kantonspolizei, Handwerker/-innen und andere Beauftragte, die teils unbeaufsichtigt in sicherheitsrelevanten Räumen der Polizei arbeiten, wie der Asservatenkammer, einer erweiterten PSP unterziehen zu können. Das entspricht der heutigen Praxis, bei der mit Zustimmung der Betroffenen ihre Daten in den Polizeidatenbanken abgefragt werden. Damit soll das Risiko reduziert werden, dass die organisierte Kriminalität auf diesem Weg Einfluss auf Beweismittel oder die polizeiliche Arbeit zu nehmen versucht, oder z.B. Abhörgeräte anbringt.

Der Vorschlag lehnt sich an die analoge Bestimmung von §18 des Entwurfs des Aargauer Informationssicherheitsgesetzes (E-InfoSIG) an. Anders als dieser bezieht er sich aber nicht nur auf Sicherheitszonen, sondern allgemeiner auf sicherheitsrelevante Anlagen, d.h. Grundstücke, Gebäude oder Räume. Dies können neben polizeilichen Anlagen auch andere Einrichtungen sein, wie solche des Justizvollzugs oder des Schutzes der Öffentlichkeit vor Naturgewalten, oder verletzbare, nicht allgemein zugängliche Infrastrukturanlagen z.B. der Telekommunikation, der Energieversorgung oder des Verkehrs.

Der Grund für die Differenz zu §18 E-InfoSIG ist, dass es sich bei den zu schützenden Einrichtungen nicht notwendigerweise um Sicherheitszonen im Sinne von Artikel 18 ICSG handelt, welche nur für GEHEIME Informationen bzw. gleich schützenswerte ICT-Mittel eingerichtet werden können. Damit soll – wo risikoangemessen – für sicherheitsrelevante Anlagen im Kanton ein ähnlicher Schutz vor dem Zugang durch risikobehaftete Personen ermöglicht werden wie derjenige, den das Bundesrecht für militärische Anlagen vorsieht. Denn Artikel 27 Absatz 1 ISG sieht die Möglichkeit einer PSP für «sicherheitsempfindliche Tätigkeiten» vor, wozu nach Artikel 5 Buchstabe b ISG neben den schon in Artikel 20 E-ICSG genannten Fällen auch der Zugang zu erhöht schutzbedürftigen militärischen Anlagen gehört.

3.2.2 Zu Art. 21 (Prüfstufen)

Wie das Bundesrecht (Art. 30 ISG) sieht nun auch das ICSG zwei Prüfstufen vor: die Grundsicherheitsprüfung (GSP) und die erweiterte Personensicherheitsprüfung (ePSP). Dies erlaubt es, das Prüfprogramm besser dem Risiko anzupassen und so schon auf Stufe Gesetz dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit besser zu entsprechen.

Die GSP basiert auf dem Straf- und Betreibungsregisterauszug sowie (was hier nun wie in Art. 34 ISG ausdrücklich erwähnt wird) auf öffentlich zugänglichen Quellen wie Medienberichten (in der Fachsprache «open source intelligence», OSINT), und auf den der prüfenden Behörde anderweitig bekannten Akten und Informationen (wie z.B. der Personalakte). Die Risikobeurteilung kann damit auch Risiken betreffen, die sich nicht aus den Registereinträgen ergeben. So kann die prüfende Behörde z.B. auch berücksichtigen, ob familiäre Konflikte oder eine Sucht (z.B. Glücksspiel, Alkohol, andere Drogen) die Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit der geprüften Person beeinträchtigen könnten.

Mit der ebenfalls möglichen Befragung soll die prüfende Behörde der geprüften Person insbesondere die Gelegenheit geben, sich zu allfälligen Bedenken der Behörde zu äussern. Einer allfälligen Befragung Dritter (z.B. frühere Vorgesetzte) muss die geprüfte Person besonders zustimmen.

Die ePSP umfasst darüber hinaus auch polizeiliche Datensammlungen. Ihr Prüfumfang bleibt damit derselbe wie im Antrag des Regierungsrates.

Absatz 3 konkretisiert neu die Datenübermittlung im Rahmen der ePSP: Die Kantonspolizei soll der prüfenden Behörde nicht die «Rohdaten» aus den polizeilichen Datensammlungen übermitteln, denn dies würde oft die Privatsphäre anderer dort genannter Personen oder die Vertraulichkeit laufender Verfahren gefährden. Stattdessen soll die Kantonspolizei die Daten so zusammenfassen und anonymisieren, dass diese Schutzinteressen gewahrt bleiben, und der prüfenden Behörde dennoch eine Einschätzung allfälliger Risiken möglich ist.

3.2.3 Zu Art. 22 (Voraussetzungen)

Die Voraussetzungen für die Zuordnung von Funktionen zu Prüfstufen orientieren sich am Bundesrecht, das in Artikel 30 ISG die Unterscheidung ebenfalls grob anhand des Schutzbedarfs VERTRAULICHER und GEHEIMER Informationen vornimmt. Die Kriterien werden jedoch, ausgehend von denen im Antrag des Regierungsrates, hier konkreter genannt als im ISG, um die Anwendung zu vereinfachen. Wie im ISG ist die Aufzählung nicht abschliessend, um möglichen anderen Risiken für die Schutzziele des ISG ebenfalls Rechnung tragen zu können.

Für die Vergleichbarkeit der Risiken ist insbesondere Abbildung 8 auf Seite 16 des Vortrags zum ICSG zu berücksichtigen (hier mit aktualisierter Bezeichnung der Verordnung):

Informations- und Cybersicherheitsgesetz ICSG		Informations- und Datensicherheitsverordnung IDSV	Datenschutzgesetz KDSG
Schutz öffentlicher Interessen		Massnahmen für die Informations- und Datensicherheit	Schutz der Interessen natürlicher Personen
ICT-Mittel	Informationen	Schutzmassnahmen nach Stand der Technik	Personendaten
Sehr hoher Schutz	GEHEIM	Schutzniveau 3	Personendaten als schwere Gefahr für die Sicherheit Einzelner (Leib, Leben, Freiheit)
Hoher Schutz	VERTRAULICH	Schutzniveau 2	Besonders schützenswerte Personendaten und Personendaten mit besonderer Geheimhaltung (Berufs-, Steuergeheimnis etc.)
Grundschutz	INTERN	Schutzniveau 1	Allgemeine Personendaten
	Nicht klassifiziert	Schutzniveau 0	Nicht personenbezogene Daten (ausserhalb des Schutzbereichs des KDSG)

Zu den Personendaten des Schutzniveaus 3, deren Offenbarung eine Gefahr für die körperliche Integrität der Betroffenen darstellen könnte, gehören z.B. Angaben über den Aufenthaltsort besonders gefährdeter Personen, wie die Adresse von Personen in einem polizeilichen Zeugenschutzprogramm.

Zu den Funktionen, die einer ePSP unterzogen werden können, gehören beispielsweise (unter Vorbehalt der Risikoeinschätzung der zuständigen Behörde) Angehörige des Polizeikorps, Handwerkerinnen und Handwerker, die in sicherheitsrelevanten Anlagen arbeiten (s. oben zu Art. 20) sowie ICT-Fachleute (wie

Service Manager, Systemadministratorinnen und -administratoren sowie Supportpersonal), die Zugang zu Datensammlungen des Schutzniveaus 3 haben.

3.2.4 Zu Art. 23 (Zu prüfende Personen)

In Analogie zum Bundesrecht (Art. 28 ISG) soll der Entscheid, ob und wie welche Person geprüft wird, nun in Abweichung vom Antrag des Regierungsrates nicht mehr Sache der individuellen Risikobeurteilung der verantwortlichen Behörde sein, sondern sich aus einer Liste ergeben, welche die zu prüfenden Funktionen aufführt. Diese Liste hat, analog zu Artikel 28 ISG, jede verpflichtete Behörde für ihren Verantwortungsbereich zu erlassen, und zwar für gewählte Behördenmitglieder durch Verordnung bzw. Dekret, und für Angestellte und Beauftragte durch Weisung.

Absatz 2 erlaubt es dem Regierungsrat, diese Zuständigkeit für bestimmte verwaltungsweit einheitlich eingesetzte Funktionen dem zuständigen Fachorgan der Kantonsverwaltung zu übertragen. Es ist vorgesehen, diese Aufgabe in Bezug auf die ICT-Funktionen der Verwaltung (wie Supporter/-innen, Systemadministrator/-innen) der Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI) zu übertragen, die auch das Steuerungsorgan der Informationssicherheit in der Kantonsverwaltung sein soll.

Die in Absatz 3 aufgezeigte Variante ermöglicht es der Kommission, wenn sie dies wünscht, die PSP für Richterinnen und Richter direkt im Gesetz statt im Dekret gemäss Absatz 1 zu regeln, dies aufgrund der Stellung der Gerichtsbarkeit als dritte Staatsgewalt. Die Finanzdirektion verzichtet auf eine Einschätzung, ob und welche PSP für Richterinnen und Richter angemessen ist, weil das Parlament als Wahlbehörde diesen Risikoentscheid verantwortet. Im Bundesrecht sind Richterinnen und Richter von der PSP ausgenommen (Art. 29 Abs. 4 ISG), während im Kanton Bern die Justizkommission des Grossen Rates heute praxisgemäss Straf- und Betreibungsregisterauszüge der Kandidatinnen und Kandidaten für Justizämter einverlangt und damit der Sache nach eine GSP durchführt.

3.2.5 Zu Art. 24 (Prüfende Behörden)

Artikel 24 entspricht inhaltlich dem Antrag des Regierungsrates. Die Mitwirkung der Kantonspolizei bei der ePSP ist in Artikel 21 geregelt, die Delegation der ePSP an den Bund in Artikel 25.

3.2.6 Zu Art. 25 (Prüfung durch die Fachstelle Personensicherheitsprüfung des Bundes)

In wenigen Ausnahmefällen kann es angebracht sein, die ePSP durch die Fachstelle PSP im Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS) durchführen zu lassen (Abs. 1).

- Dies kann der Fall sein, wenn die ausgeübte Tätigkeit mit einem besonders hohen Risiko verbunden ist (Bst. a), z.B. infolge der weitreichenden Befugnisse oder der grossen Verantwortung der betreffenden Person. Dies könnte beispielsweise bei der Wahl des Generalstaatsanwalts oder der Polizeikommandantin der Fall sein (wobei die Finanzdirektion mit diesen Beispielen der Risikoeinschätzung der jeweiligen Wahlbehörden nicht vorgreifen will).
- Eine Prüfung durch den Bund kann auch sinnvoll sein, wenn die zu prüfende Person einen Auslandsbezug aufweist (Bst. b), z.B. weil sie mehrere Jahre im Ausland verbracht hat oder über prägende familiäre oder berufliche Verbindungen ins Ausland verfügt. Risiken, die sich aus solchen Verbindungen ergeben, sind meist aus den den kantonalen Behörden zugänglichen Quellen nicht ersichtlich, aber die Fachstelle PSP des Bundes kann sie gegebenenfalls aus den ihr zugänglichen nachrichtendienstlichen Quellen (Art. 34 Abs. 1 Bst. c ISG) erschliessen.

- Und wenn die Befragung durch die prüfende Behörde keine genügende Klarheit über mögliche Risiken ergibt, kann es angezeigt sein, die Befragung den geschulten Fachpersonen des Bundes zu überlassen (Bst. c).

Seitens des Bundesrechts ermöglicht Artikel 35 der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (VPSP), dass die Kantone gegen Gebühr Leistungen der Fachstelle PSP VBS für ihre eigene Informationssicherheit in Anspruch nehmen. Die Gebühr beträgt gemäss der Preisliste des SEPOS (Stand 2024) pro Prüfung:

<i>Prüfungsart</i>	<i>Nur Schweizer Daten (CHF)</i>	<i>Auch Auslandsdaten (CHF)</i>
GSP	500	650
ePSP	1'700	2'000
ePSP mit Befragung	3'000	4'500

Nach Artikel 35 VPSP setzen entsprechende Prüfaufträge voraus, dass die Kantone über eine ausreichende gesetzliche Grundlage für PSP verfügen, zur Gewährleistung der Informationssicherheit ähnliche Beurteilungen wie der Bund vornehmen wollen, und mit dem VBS eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben. Für die ersten beiden Punkte wird mit dem ICSG die Rechtsgrundlage geschaffen, und der letzte Punkt wird auf Verordnungsebene zu regeln sein.

Absatz 2 verweist in diesen Fällen für den Prüfungsumfang und das Prüfungsvorgehen auf das einschlägige Bundesrecht, weil die Fachstelle PSP VBS nur dieses Recht anwendet. Dass eine Befragung nach Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d ISG möglich ist, wird hier erwähnt, um klar zu machen, dass dieser Befragung Artikel 19 VPSP nicht entgegensteht. Dieser regelt nämlich, wer im Bund einer Befragung unterzogen werden kann, und erwähnt naturgemäss nur Bundespersonal (die analoge Regelung für den Kanton ergibt sich nun aus Art. 25 Abs. 1 ICSG).

Offen gelassen muss hier werden, ob den so Geprüften gegen die resultierende Sicherheitserklärung die in Artikel 44 Absatz 3 ISG vorgesehene Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen steht. Ob das bei einer an den Bund delegierten kantonalen PSP der Fall ist, ergibt sich aus dem ISG nicht klar, kann aber nicht vom kantonalen Gesetzgeber beeinflusst werden und müsste daher im Beschwerdefall vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des Entscheides über seine Zuständigkeit beurteilt werden.

In Absatz 3 wird zur Entlastung der prüfenden Behörden und der zu prüfenden Personen die Möglichkeit vorgesehen, auf eine noch gültige Sicherheitserklärung des Bundes abzustellen, statt eine eigene PSP durchzuführen. Es kommt relativ häufig vor, dass Angestellte oder Beauftragte des Kantons schon über eine solche Sicherheitserklärung verfügen, z.B. wegen einer früheren Tätigkeit für den Bund oder als Angehörige der Armee.

3.2.7 Zu Art. 28 (Ergebnis)

Der neu eingefügte Absatz 3 entspricht der Regelung in Artikel 47 ISG. Damit wird der datenschutzrechtliche Grundsatz umgesetzt, dass Personendaten (insbesondere, wie hier, oft besonders schützenswerte) nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie sie benötigt werden.

3.2.8 Zu Art. 29 (Folgen)

Artikel 29 bleibt gegenüber dem Antrag des Regierungsrates unverändert. Zuhanden der Materialien ist hier aber gestützt auf Diskussionen mit Kommissionsmitgliedern zu ergänzen, dass die möglichen personalrechtlichen Massnahmen (Bst. c) verhältnismässig auszugestalten sind. Namentlich wird die Anstellungsbehörde prüfen müssen, ob allfällige Risiken mit Auflagen (analog Art. 39 Abs. 1 Bst. b ISG), auf ein tragbares Mass reduziert werden können, z.B. indem eine risikobehaftete ICT-Fachperson neu Aufgaben im Bereich einer Applikation bzw. Datensammlung mit weniger schützenswerten Informationen erhält.

3.2.9 Zu Art. 30 (Wiederholung)

Artikel 30 regelt neu die Wiederholung der PSP für Angestellte und Beauftragte, statt dies wie im Antrag des Regierungsrates der prüfenden Behörde zu überlassen. Die Bestimmung entspricht der bundesrechtlichen Regelung (Art. 43 ISG).

Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Sicherheitsrisiken auch während einer Anstellung bzw. einem Auftrag entstehen können. Daher ist es angezeigt, die PSP zu wiederholen, sobald Hinweise auf neue Risiken vorliegen (Abs. 2), oder sonst in einem risikoabhängigen Intervall von drei bis zehn Jahren (Abs. 1).

Absatz 3 ist der Sache nach eine Übergangsbestimmung, wird aufgrund des Sachzusammenhangs aber hier verortet. Er erlaubt es, die erstmalige Prüfung der bereits angestellten und beauftragten Personen über die Wiederholungsfrist zu verteilen, und damit den Umsetzungsaufwand handhabbar zu machen. So kann z.B. bei Personen, die in wenigen Jahren pensioniert werden, ggf. auf eine Prüfung verzichtet werden.

Bei Behördenmitgliedern ist eine Wiederholung während der Amtszeit nicht erforderlich, sondern sie erfolgt gegebenenfalls anlässlich einer Wiederwahl (Abs. 4).

4. Zu neu Art. 33 / bisher Art. 30 (Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates)

4.1 Neuer Regelungsvorschlag

Die Finanzdirektion empfiehlt der SAK, auf die im Rückweisungsbeschluss vorgesehene Ergänzung mit einer analogen Evaluationsbestimmung zu verzichten.

Möchte die SAK das Thema dennoch im Gesetz verankern, könnte sie dies z.B. durch folgenden neuen Absatz 4 von Artikel 33 (nach bisheriger Nummerierung Art. 30) tun:

⁴ Er [der Regierungsrat] regelt die periodische Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit dieses Gesetzes im Rahmen des Vollzugs von Artikel 86 Absatz 1 und 2 ISG.

4.2 Erläuterungen

Der Rückweisungsbeschluss nimmt Bezug auf Artikel 88 ISG, der lautet: «Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Umsetzung, die Zweckmässigkeit, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit dieses Gesetzes periodisch durch eine unabhängige Stelle, wie die Eidgenössische Finanzkontrolle, überprüft werden. Er erstattet den zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung regelmässig Bericht.»

Eine analoge Bestimmung ist im ICSG aus der Sicht der Finanzdirektion nicht erforderlich, weil die in ihr zu regelnde Evaluation bereits bundesrechtlich vorgeschrieben ist. Artikel 86 Absatz 1 und 2 ISG bestimmen nämlich: «Die Kantone sorgen für die periodische Überprüfung der Umsetzung und Wirksamkeit der Informationssicherheit nach Artikel 3. Sie informieren die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit über die Ergebnisse der Überprüfungen.»

In Vollzug dieser Bestimmung wird der Kanton daher die Umsetzung und Wirksamkeit des ICSG ohnehin regelmässig überprüfen müssen. Das Vorgehen dazu wird nach Abstimmung mit den zuständigen Bundesbehörden auf Verordnungsebene zu regeln sein.

Sollten darüber hinaus in der Praxis Hinweise auf Defizite im Bereich der Zweckmässigkeit oder der Wirtschaftlichkeit des ICSG auftauchen, steht es den Aufsichtsbehörden – der Finanzkontrolle, der Datenschutzaufsichtsstelle oder den parlamentarischen Aufsichtsorganen – jederzeit frei, diesen von sich aus nachzugehen.

* * *